

Abgabe spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung

Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen
Reutbergstraße 34
91710 Gunzenhausen

Antrag
auf Gestattung eine vorübergehenden Gast-
stättenbetriebes nach § 12 Abs. 1 GaststG
Anzeige eines öffentlichen Vergnügens nach
Art. 19 LStVG

Personalien des Antragstellers

Verein, Organisation, Firma:		
Name, Vorname		
Geburtsname, wenn abweichend		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort.)		
Telefonnummer (während der Veranstaltung erreichbar)		
Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch		

Gegenstand der Gestattung

<u>Anlass</u> (z.B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)		
<u>Zeitraum</u> Datum Uhrzeit		
<u>Ausschank</u> <input type="checkbox"/> aller <input type="checkbox"/> folgender		
<input type="checkbox"/> Flaschenausschank Begründung:		
<u>Abgabe folgender zubereiteter Speisen</u>		
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja an	Tage/n <input type="checkbox"/> Nein
Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja an	Tage/n <input type="checkbox"/> Nein
Ferner sind vorgesehen (z.B. Sonderdarbietungen, Showeinlagen, Wettbewerbe, etc.)	

Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens <input type="checkbox"/> Einverständniserklärung des Eigentümers liegt bei.
--

Anzahl der Sitzplätze	
Größe der Räume / Fläche in m ²	
Festzelt wird errichtet	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Bautechnische Abnahme hierfür wird gesondert beantragt

Anzahl der Damenspül-Toiletten	
Anzahl der Herrensüp-Toiletten	
Anzahl der Urinale	Mit Becken oder lfd. m Rinne

Parkplätze und Öffentliche Verkehrsflächen:

Sind ausreichend Parkplätze inkl. Beleuchtung vorhanden? <input type="checkbox"/> Ja, Anzahl: Pkw Lageplan <input type="checkbox"/> Nein Begründung ggf. Beiblatt:
--

Sind Straßen- oder Gehwegsperrungen bzw. Parkplatzhinweisschilder erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja hierzu ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen <input type="checkbox"/> Nein Begründung ggf. Beiblatt:
--

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn im öffentlichen Interesse erforderliche hygienische, sanitäre und sicherheitstechnische Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden..

Haftungsfreistellung:
Die geforderten Auflagen zum Lebensmittelrecht, Jugendschutz und zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden vollständig anerkannt.
Der Veranstalter erklärt hiermit, dass er für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden, vollständig haftet.
Der Veranstalter hält die Gemeinde (auch Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen und die vor geordneten Behörden usw.) schadlos und befreit sie von jeder Verbindlichkeit falls diese wegen eines Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.
Der Veranstalter verpflichtet sich die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, welche – auch ohne eigenes Verschulden – von Teilnehmern durch die Veranstaltung, oder aus Anlass ihrer Durchführung entstehend können.
Der Veranstalter versichert, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat bzw. rechtzeitig abschließt, die alle mit der Veranstaltung verbunden Risiken abdeckt.

Der Antragsteller versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

**Die Bearbeitung des Antrags ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.
Alle Angaben sind Pflichtangaben und sind auszufüllen!!!**

..... Ort, Datum Stempel/Unterschrift
---------------------	-------------------------------

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebs oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrie- ben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Es sind je angefangene 350 m² Schankraum 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m mit Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen verlangt.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Veranstaltungsgelände oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2.400 m²

$2.400 \text{ m}^2 / 350 \text{ m}^2 = 7$.

Erforderlich sind	7 x 1 =	7	Spültoiletten für Männer und
	7 x 2 =	14	Urinalbecken oder lfd. m Rinne und
	7 x 2 =	14	Spültoiletten für Frauen

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschießende Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle:

(Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebs beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicherem begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- und Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten: die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Schankanlagen dürfen nur dann betrieben werden wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. –Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Das Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz nicht möglich ist, in eine dichte Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durch gebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeichhalberzeugnisse, Erzeugnisse auch Fisch, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monaten alten, Bescheinigung nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Veranstalters /der Veranstalter angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speise und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellten Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarn durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei einer Kontrolle vorzeigen zu können.

Gegebenenfalls findet ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung zusammen mit dem Veranstalter, der örtlichen Feuerwehr, der Polizei und dem Ordnungsamt ein Augenschein statt, um sicherheitsrechtliche Auflagen sowie Verkehrsregelnde Maßnahme zu besprechen und festzulegen.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen bzw. Hinweise enthalten.